

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung  
nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 16.10.2020: Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-10562 vom 10.12.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	<b>Kenntnisnahme</b> Die in der Abwägungstabelle zu den Inhalten aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufgeführten Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme vom 12.12.2019 sind untenstehend nochmals in kursiv aufgeführt. Eine erneute bzw. anderslautende Abwägung ist nicht erforderlich.
	Stellungnahme vom 10.12.2019: <b>B Stellungnahme</b> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	<b>Kenntnisnahme</b>
	<b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine	<b>Kenntnisnahme</b>
	<b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine	<b>Kenntnisnahme</b>
	<b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b> <b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des	<b>Kenntnisnahme</b> <i>Im Bebauungsplan wurde folgender Hinweis aufgenommen. Der Wortlaut lautet wie folgt: "Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Beweissicherungsverfahren durchzuführen."</i>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Stand: 25.11.2020

## Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg – Teilbereich I – 1. Änderung"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:            Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Hasenweiler-Schotter und der Hasenweiler Beckensedimente. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Beckensedimente ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen.            Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p>	
	<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<b><i>Kennntnisnahme</i></b>
	<p><b>Boden</b>            Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<b><i>Kennntnisnahme</i></b>
	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b>            Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<b><i>Kennntnisnahme</i></b>
	<p><b>Grundwasser</b>            Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen</p>	<b><i>Kennntnisnahme</i></b>
	<p><b>Bergbau</b>            Az. 2511 // 19-10562 vom 10.12.2019            Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p>	<b><i>Kennntnisnahme</i></b>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Stand: 25.11.2020

Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg – Teilbereich I – 1. Änderung"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	
	<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p><u>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 03.11.2020:</u> Die Stadt Ravensburg beabsichtigt den Bebauungsplan „Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg“ zu ändern. Ihren Angaben im Anschreiben zufolge, wurden Behörden und Träger öffentlicher Belange bereits in einem früheren Stadium der Planung um Stellungnahme gebeten. In den uns vorliegenden Unterlagen konnten wir zum genannten Vorhaben keinerlei Unterlagen finden. Zu Beginn des Jahres wurden die Aufgaben der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen auf die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg übertragen. Daher ist es möglich, dass im Zuge der Reform der Forstverwaltung nicht alle Unterlagen nach Freiburg übergegangen sind. Zu den vorgelegten Plänen und Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p>STELLUNGNAHME:</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Im Umweltbericht wird in der Vermeidungsmaßnahme V3 ein entsprechender Hinweis ergänzt:</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Stand: 25.11.2020

Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg – Teilbereich I – 1. Änderung"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Am westlichen Rand des Geltungsbereichs des zu ändernden Bebauungsplans liegt, am Hang zwischen Klinik und Gartenstraße ein Gehölzbestand, der nach derzeitiger Auffassung kein Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz ist. Daher sind forstfachliche und forstrechtliche Belange nicht betroffen. Von Seiten der höheren Forstbehörde bestehen aktuell keine Einwendungen gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans.</p> <p>Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass der Gehölzbestand sich in absehbarer Zeit so entwickeln wird, dass er Wald im Sinne des Gesetzes wird.</p> <p>Um der Entwicklung zum Wald, die forstrechtliche Restriktionen (Genehmigungsvorbehalt bei Waldumwandlungen, Waldabstandsgebot nach Landesbauordnung) bei zukünftigen Planungen zur Folge hätte vorzubeugen, wird eine regelmäßige Pflege des Gehölzbestandes empfohlen.</p>	<p>„Um der Entwicklung zum Wald mit einhergehenden Restriktionen vorzubeugen, ist der Gehölzbestand regelmäßig zu pflegen.“</p>
2.	<p>Landratsamt, Stellungnahme vom 05.11.2020: <b>Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen</b> <u>Allgemeine Einschätzung</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p><b>A. Gewerbeaufsicht, Gewerbeabwasser, Vermessung und Flurbereinigung, Oberflächengewässer, Grundwasser</b> Keine Bedenken und Anregungen</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p><b>B. Naturschutz</b> <b>1. Anregungen und Bedenken</b> 1.1 Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung Die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung ist in einigen Punkten noch nicht nachvollziehbar.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt</b> Die Festsetzungen zur möglichen maximalen Ausnutzung der GRZ und ihrer möglichen Überschreitung stellen ein Angebot der maßgebenden Fläche des Plangebiets dar und ist eine allgemeine Festsetzung welche nicht zwingend vollumfänglich umsetzbar sein muss. Diese kann durch andere, genauere, flächenscharfe</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Stand: 25.11.2020

Seite 4 von 11

Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg – Teilbereich I – 1. Änderung"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Aussage auf Seite 67 des Umweltberichts Ziffer 11.1, dass aufgrund der Festsetzung von Grünflächen auf ca. 24 % des Geltungsbereiches kann so nicht nachvollzogen werden. Es sind keine Grünflächen festgesetzt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche mit Nebenanlagen / Stellplätzen ist bis 0,8 möglich. D.h. auch in den als „Grünflächen/ Maßnahmenflächen.“ bezeichneten Flächen sind Stellplätze und Nebenanlagen zulässig. U.E. sind entweder die angenommenen Biotopwerte für die „Grünflächen/Maßnahmenflächen“ herabzusetzen, da hier auch Nebenanlagen/Stellplätze zulässig sind, oder für diese Flächen sind bauliche Anlagen auszuschließen.</p>	<p>Festsetzungen, wie dies z.B. bei Maßnahmenflächen zur Kompensation der Fall ist, eingeschränkt werden. Die Maßnahmenflächen für Kompensation von naturschutzfachlichem Eingriff stellen konkrete Festsetzungen dar, welche zwingend einzuhalten und umzusetzen sind. Des Weiteren ist die Differenz zwischen maximal möglicher GRZ und den zu Verfügung stehenden Flächen mit ca. 5% in einem Rahmen der als vertretbar angesehen wird, da die GRZ-Faktorzahl nicht als zwingend festgesetzt wurde. Die Überschreitung der GRZ bis 0,8 wird aufgrund der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen nicht ganz erreicht werden können, die Formulierung wird im Umweltbericht entsprechend angepasst.</p>
	<p><u>Hinweise</u> Für die zulässige Überschreitung der Nebenanlagen bis max.0,8 ist die jeweilige Gesamtfläche zugrunde zu legen. (z.B. Seite 69 Sondergebiet: Gesamtfläche = 85.500m<sup>2</sup> davon 0,8 = 68.400m<sup>2</sup> – 51.300 m<sup>2</sup> = 17.100 m<sup>2</sup>). Die Tabelle muss angepasst werden.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt</b> Die Diskrepanz ergibt sich aus der oben beschriebenen Differenz zwischen allgemein festgesetzter GRZ und den flächenscharfen Festsetzungen zur Kompensation. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind zwingend einzuhalten und umzusetzen. Die Überschreitung der GRZ bis 0,8 wird aufgrund der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen nicht ganz erreicht werden können, die Formulierung wird im Umweltbericht entsprechend angepasst.</p>
	<p>Bei der E/A-Bilanz in der Tabelle „Planung“ auf Seite 69 des Umweltberichts ist der Wert der Grünflächen (Nr. 33.80, 33.70, 41.12) mit 6 Punkten angegeben, gerechnet wurde jedoch mit 4 Punkten. Die Tabelle ist auf den Punktwert 4 zu berichtigen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme:</b> Der Biotopwert wird in der Tabelle in der Bilanz redaktionell auf 4 Ökopunkte entsprechend der stattgefundenen Berücksichtigung korrigiert.</p>
	<p><u>1.2 Pflanzgebote</u> Die Gehölzpflanzungen sollten zeitnah umgesetzt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme:</b> Die festgesetzten Gehölzpflanzungen werden, sobald es die weitere bauliche Entwicklung zulässt, vom Eigentümer durchgeführt.</p>
	<p><b>C. Bodenschutz</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme:</b></p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Stand: 25.11.2020

Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg – Teilbereich I – 1. Änderung"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>1. Anregungen und Bedenken</b>            Textliche Festsetzungen, Teil C Örtliche Bauvorschriften, Ziffer 1.2:            Die Festsetzung der Mindestmächtigkeiten von kulturfähigem Boden wird sehr begrüßt.            Zur Klarstellung sollte der Satz heißen:            Tiefgaragen und sonstige unterirdische Gebäudeteile sind im Bereich von Pflanzungen mit einer durchwurzelbaren kulturfähigen Bodenschicht mit folgenden Mächtigkeiten zu versehen und zu begrünen:            - kleinkronige Bäume etc. ....</p>	<p>Die Festsetzung wird nicht angepasst, da eine Erdüberdeckung mit den vorgegebenen Begrünungszielen eine durchwurzelbare und den Begrünungszielen geeignete Bodenschicht bereits ausreichend bestimmt voraussetzt.</p>
	<p><b>D. Forst</b>  <b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>            Gem. § 4 Abs. 3 LBO müssen Gebäude einen Abstand zum Wald von mind. 30 m aufweisen.            Wald muss umgekehrt auch diesen Abstand zu Gebäuden einhalten.            Das Forstamt hat bei einer Ortsbesichtigung am 03.11.2020 festgestellt, dass es sich beim Gehölzstreifen entlang der Gartenstraße im nordwestlichen Bereich des Plangebiets nicht um Wald i. S. forstgesetzlicher Regelungen handelt. Allerdings steht dieser Gehölzstreifen aufgrund fortschreitender Sukzession vor der Entwicklung zur Waldfläche gem. § 2 Abs. 1 LWaldG.  <b>2. Bedenken und Anregungen</b>            Das Forstamt regt an, den Gehölzstreifen regelmäßig zu pflegen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>            Im Umweltbericht wird in der Vermeidungsmaßnahme V3 ein entsprechender Hinweis ergänzt:            „Um der Entwicklung zum Wald mit einhergehenden Restriktionen vorzubeugen, ist der Gehölzbestand regelmäßig zu pflegen.“</p>
	<p><b>E. Kreisbrandmeister</b>  <b>Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Satzung.</b>            Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Vorschriften hingewiesen:            1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Stand: 25.11.2020

Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg – Teilbereich I – 1. Änderung"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbau-ordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p>	
3.	<p>Regionalverband, Stellungnahme vom 26.10.2020: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20. Dezember 2019. Der Regionalverband bringt zum genannten Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p>Stellungnahme vom 20.12.2019: Vom oben angeführten Bebauungsplan sind gemäß dem rechtsgültigen Regionalplan (1996) und seinem Fortschreibungsentwurf keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum Bebauungsplan „Krankenhaus St. Elisabeth / Andermannsberg Teilbereich 1 -1. Änderung“ zur Sicherung der langfristigen Entwicklung des Krankenhauses und der krankenhaushnahen Nutzung keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die in der Abwägungstabelle zu den Inhalten aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufgeführten Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme vom 20.12.2019 sind untenstehend nochmals in kursiv aufgeführt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
4.	<p>IHK Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 05.11.2020: Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren. Wir haben festgestellt, dass unsere Bedenken gegen eine Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern bei gleichzeitiger Anlage von Dachbegrünung nicht berücksichtigt wurden. Wir erachten diese Festlegung weiterhin als kritisch. Weitere Anmerkungen zum Bebauungsplan haben wir nicht.</p>	<p><b>Wird nicht berücksichtigt</b> Die örtlichen Bauvorschriften des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs schreiben vor, dass unter Anlagen für Solarthermie und Anlagen für Photovoltaik im Falle einer Flachdachausführung eine Substratschicht von mindestens 12cm zur Flachdachbegrünung vorzusehen ist. Diese Festsetzung zielt darauf ab, Kleinstretentionsraum zu schaffen und das Lokalklima zu regulieren. Diese Belange werden im städtebaulichen Kontext höher bewertet als der zusätzliche Aufwand für Bauherrschaften bei der Ausführung der Dachbegrünung.</p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Stand: 25.11.2020

Seite 7 von 11

Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg – Teilbereich I – 1. Änderung"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5.	Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 04.11.2020: Die Handwerkskammer Ulm hat gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	<b>Kenntnisnahme</b>
6.	TWS Netz GmbH, Stellungnahme vom 23.10.2020: Unsere Stellungnahme vom 3. Dezember 2019 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	<b>Kenntnisnahme</b> Die in der Abwägungstabelle zu den Inhalten aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufgeführten Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme vom 03.12.2019 sind untenstehend nochmals kursiv aufgeführt. Eine erneute bzw. anderslautende Abwägung ist nicht erforderlich.
	Stellungnahme vom 03.12.2019: <b>Strom:</b> Zur Stromversorgung benötigen wir in dem violett gekennzeichneten Längsbereich (Anlage 1) eine Umspannstation.	<b>Kenntnisnahme</b> <i>Die notwendige Umspannstation ist gemäß §14 Abs. 2 BauNVO im Plangebiet im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer zulässig.</i>
	Zur Erschließung müssen in dem rot markiert Straßenbereich Leitungen verlegt werden. Falls dies kein öffentlicher Straßenbereich ist, bitten wir ein Leitungsrecht in Richtung Nikolausstraße einzutragen. Auf dem Flurstück 2147 /23 verlaufen parallel zum Gebäude „Dr. Gärtner“ die gesamte Nieder- und Mittelspannungsversorgungstrasse (Anlage 2).	<b>Wird berücksichtigt</b> <i>Das Leitungsrecht im Bebauungsplanentwurf, welches zu Gunsten des Mischwasserversorgers gewidmet ist, wird zu Gunsten aller öffentlicher Versorgungsträger gewidmet. Somit ist der jeweilige Netzversorger mit abgedeckt. Die Änderung wurde dahingehend überprüft, ob Belange der Anwohner durch diese betroffen werden. Die geänderten Leitungsrechte führen hierbei über kein angrenzendes Grundstück, lediglich eine benachbarte Leitungsführung liegt vor. Somit sind Eingriffe in private Grundstücke der Nachbarn nicht gegeben.</i>
	<b>Gas/Wasser:</b> Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist die Lage der bestehenden Gas- oder Wasserleitungen zu berücksichtigen. Bestehende Versorgungsanlagen Gas und Wasser dürfen nicht überbaut werden!	<b>Kenntnisnahme</b>
	Hinweis: Im Änderungsbereich bzw. Standortbereich sind private, der TWS unbekannt, Bestands Wasserleitungen vorhanden!	<b>Kenntnisnahme</b>
	<b>Breitband:</b>	<b>Kenntnisnahme</b>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Stand: 25.11.2020



Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg – Teilbereich I – 1. Änderung"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Ein Ausbau der Breitbandleerrohrinfrastruktur ist aus unserer Sicht in diesem Bereich derzeit nicht erforderlich, kann aber gegebenenfalls erfolgen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	
7.	<p>Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 26.10.2020: Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Unsere Stellungnahme vom 11.November 2019 hat weiterhin Gültigkeit.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die in der Abwägungstabelle zu den Inhalten aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufgeführten Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme vom 11.11.2019 sind untenstehend nochmals kursiv aufgeführt. Eine erneute bzw. anderslautende Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Stellungnahme 11.12.2019: Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren. Im Geltungsbereich befinden sich Nachrichtenwegekabel. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherheits- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter <b>Telefon: +49 7351 53 -22 30</b> <b>Telefax: +49 7351 53 -21 35</b> <b>E-Mail: leitungsauskunft-suedCcilnetze-bw.de</b> einzuholen. Das Gebiet wird von der TWS [Technische Werke Schussental mit elektrischer Energie versorgt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
8.	<p>TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 23.10.2020: Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Krankenhaus St. Elisabeth/Andersmannsberg 1. Änderung“ in Ravensburg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Stand: 25.11.2020

Seite 9 von 11

Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg – Teilbereich I – 1. Änderung"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	
9.	<p>terranets bw, Stellungnahme vom 12.10.2020: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden. Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen entnehmen können, verlaufen westlich, außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes die Gashochdruckleitung (Ravensburg-Lindau) DN 300 MOP 67,5 bar des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO). Die Technische Werke Schussental GmbH hat uns als Pächter dieser Anlagen mit deren Betriebsführung beauftragt. Sollten sich Ihre Planungen in diesen Bereich weiterentwickeln, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
10.	<p>Zentrale Planung, Vodafone NRW GmbH, Stellungnahme vom 13.10.2020: Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 03.12.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<b>Kenntnisnahme</b> Die in der Abwägungstabelle zu den Inhalten aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufgeführten Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme vom 03.12.2019 sind untenstehend nochmals kursiv aufgeführt. Eine erneute bzw. anderslautende Abwägung ist nicht erforderlich.
	<p>Stellungnahme vom 03.12.2019: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 27.10.2020: Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Dezember 2019 bereits Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.</p>	<b>Kenntnisnahme</b> Die in der Abwägungstabelle zu den Inhalten aus der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufgeführten Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme vom 20.12.2019 sind untenstehend nochmals kursiv aufgeführt.

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur erneuten Auslegung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Stand: 25.11.2020

Seite 10 von 11

## Bebauungsplan "Krankenhaus St. Elisabeth/Andermannsberg – Teilbereich I – 1. Änderung"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Stellungnahme 20.12.2019: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	<b><i>Kenntnisnahme</i></b>